

48.	25. II. 59 V ZR 139/57	Abstehen vom Urkundenprozeß in der Berufungsinstanz. Nichtzulassung einer Aufrechnung höchstens in besonderen Ausnahmefällen . . . . .	337
49.	25. II. 59 K ZR 2/58	§ 27 GWB enthält Schutzgesetz zugunsten des betroffenen Unternehmens. Unmittelbare gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Aufnahme in einen Wirtschaftsverband bei sachlich nicht gerechtfertigter ungleicher Behandlung und unbilliger Benachteiligung im Wettbewerb . . . . .	344
50.	26. II. 59 II ZR 137/57	Besonders harte Bestrafung eines Vereinsmitgliedes braucht auch bei Strafhäufung noch keinen Übergriff in die staatliche Straf Gewalt zu bedeuten. Verhängung einer Vereinsstrafe erfordert nicht unbedingt Verschulden . . . . .	352
51.	4. III. 59 V ZR 181/57	Eintragung einer Hypothek für einen Gesamtgläubiger . . . . .	363
52.	6. III. 59 V ZB 3/59	Grundbuchmäßiger Nachweis der Auflassungsvollmacht und Genehmigung. Befugnis des beurkundenden Notars zur Entgegennahme von Genehmigungen . . . . .	366
53.	14. I. 59 V ZR 82/57	Wiederaufbau (Erhöhung) einer Grenzmauer zwecks Anbaues im Gebiet des Rheinischen Rechts. Gültigkeit des Art. 23 § 1 PrAGBGB. Besitz an der Grenzmauer . . . . .	372
54.	11. III. 59 IV ZR 211/58	Bedeutung der Gründe des früheren klagabweisenden Urteils bei Wiederholung der Heimtrennungsklage nach § 48 EheG . . . . .	378
55.	12. III. 59 II ZR 180/57	Entlastung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft durch sämtliche Aktionäre. Mißbräuchliche Ausnutzung einer Rechtsperson . . . . .	385
56.	16. III. 59 III ZR 20/58	Abstrakte Schadensberechnung im Sinne des § 252 BGB im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO . . . . .	393

HEFT 5/6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN  
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

29. BAND



1959

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## I N H A L T

Nr.		Seite
38. 4. II. 59 IV ZR 231/58	Klage auf Aufhebung der Ehe, wenn die schwangere Braut über die Möglichkeit, daß das zu erwartende Kind aus dem Verkehr mit einem anderen Manne stamme, getäuscht hat. Mitschuld-antrag gegenüber dem Kläger, wenn dieser während des Bestehens der Ehe nicht die rechte Gesinnung bewiesen hat . . . . .	265
39. 5. II. 59 II ZR 107/57	Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters. Keine Anrechnung des Verschuldens eines Angestellten mit der Folge des Verlustes des Ausgleichsanspruches . . . . .	275
40. 12. II. 59 II ZR 232/58	Sicherung der Saldoforderung eines Kontokorrents durch ein Fruchtepfindrecht . . . . .	280
41. 12. II. 59 VIII ZR 54/58	Rückforderung des anrechenbaren und des verlorenen Baukostenzuschusses nach einer Kündigung des Vermieters gemäß § 544 BGB. Auslegung des § 544 BGB im Hinblick auf einen Verzicht des Mieters, den Baukostenzuschuß zurückzufordern. Ausgleich der Bereicherung des Vermieters, der gemäß §§ 543 Abs. 2, 812 BGB wegen der durch den vorzeitigen Auszug des Mieters eingetretenen Bereicherung haftet . . . . .	289
42. 16. II. 59 II ZR 170/57	Mitgliederwechsel vor Eintragung der GmbH. Unterbewertung der Sacheinlage . . . . .	300
43. 16. II. 59 III ZR 199/57	§ 839 BGB als Rechtsgrundlage für einen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Fürsorgepflicht aus § 36 DBG . . . . .	310
44. 18. II. 59 V ZR 11/57	Überschwemmung von Grundstücken, verursacht durch Autobahnbau. „Unternehmen Reichsautobahn“ als Störer. Einfluß des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes auf die Ansprüche der Beteiligten. Entsprechende Anwendung des § 106 AKG bei Bereicherungsansprüchen . . . . .	314
45. 19. II. 59 II ZR 22/58	RM-Pensionsverpflichtung einer vor dem 20. Juni 1948 enteigneten sowjetzonalen AG, die bereits im Zeitpunkt der Währungsspaltung Westvermögen besaß, ist ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Gläubigers in DM-West zu erfüllen . . . . .	320
46. 19. II. 59 II ZR 222/58	Klage auf Wiederaufnahme eines Verfahrens gegen den Kläger des Vorprozesses trotz Übergangs der zuerkannten Forderung auf einen Dritten . . . . .	329
47. 23. II. 59 III ZR 146/57	Beschlüsse betr. Entschädigung Freigesprochenen und unschuldig Inhaftierter müssen dem Freigesprochenen persönlich — nicht seinem Verteidiger — zugestellt werden . . . . .	334